

TE Bvwg Erkenntnis 2025/12/2 L518 2320949-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2025

Entscheidungsdatum

02.12.2025

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §42

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 42 heute
 2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 45 heute

2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

L518 2320951-1/4E

L518 2320949-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter XXXX als Vorsitzenden und den Richter XXXX und den fachkundigen Laienrichter XXXX als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, vertreten durch RA Dr. Leopold HIRSCH, gegen die Bescheide des Sozialministeriumservice, Landesstelle Salzburg, vom 21.08.2025, Zlen. OB: 78361466700032 und OB: 78361466700044 in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter römisch 40 als Vorsitzenden und den Richter römisch 40 und den fachkundigen Laienrichter römisch 40 als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, vertreten durch RA Dr. Leopold HIRSCH, gegen die Bescheide des Sozialministeriumservice, Landesstelle Salzburg, vom 21.08.2025, Zlen. OB: 78361466700032 und OB: 78361466700044 in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF iVm § 1 Abs 2, § 40 Abs 1, § 41 Abs 1, § 42 Abs 1 und 2, § 43 Abs 1, § 45 Abs 1 und 2, § 47 Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 idgF iVm § 1 ff der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl. II Nr. 495/2013 idgF, als unbegründet abgewiesen und darüber hinaus festgestellt, dass der Gesamtgrad der Behinderung 60 vH beträgt und aufgrund des ermittelten Sachverhaltes festgestellt, dass die Voraussetzungen hinsichtlich der Zusatzeintragung „Der Inhaber/die Inhaberin kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ in den Behindertenpass iSd zitierten Bestimmungen des BBG nicht (mehr) vorliegen. Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins,, Paragraph 41, Absatz eins,, Paragraph 42, Absatz eins und 2, Paragraph 43, Absatz eins,, Paragraph 45, Absatz eins und 2, Paragraph 47,

Bundesbehindertengesetz (BBG), Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1990, idgF in Verbindung mit Paragraph eins, ff der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 495 aus 2013, idgF, als unbegründet abgewiesen und darüber hinaus festgestellt, dass der Gesamtgrad der Behinderung 60 vH beträgt und aufgrund des ermittelten Sachverhaltes festgestellt, dass die Voraussetzungen hinsichtlich der Zusatzeintragung „Der Inhaber/die Inhaberin kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ in den Behindertenpass iSd zitierten Bestimmungen des BBG nicht (mehr) vorliegen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundesverfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die beschwerdeführende Partei (im Folgenden „BF“ bzw. „bP“ genannt) begehrte mit Antrag vom 30.01.2025, am 04.02.2025 bei der belangten Behörde (folglich „bB“ bezeichnet) einlangend, die Neufestsetzung des Grades der Behinderung in den Behindertenpass und brachte zur Untermauerung ihres Vorbringens ein Konvolut von ärztlichen Schreiben in Vorlage.

Die bP wurde am 05.03.2025 durch Dr.in XXXX, FÄ für Neurologie, klinisch untersucht und erbrachte das am 18.03.2025 vidierte Gutachten im Wesentlichen nachstehendes Ergebnis: Die bP wurde am 05.03.2025 durch Dr.in römisch 40, FÄ für Neurologie, klinisch untersucht und erbrachte das am 18.03.2025 vidierte Gutachten im Wesentlichen nachstehendes Ergebnis:

Anamnese:

-Moya-Moya-Syndrom Stadium III nach Suzuki; -Moya-Moya-Syndrom Stadium römisch drei nach Suzuki;

-Zustand nach extra-/intrakranieller Anastomose links am 22.01.2015;

-direkter rechter Arteria temporalis superficialis zur Arteria cerebri media Bypass am 28.11.2024;

-Migräne mit Aura;

-die Probandin steht in regelmäßiger neurologischer Betreuung bei Herrn Dr. Chroust;

-die hausärztliche Versorgung erfolgt durch Frau Dr. Mair;

Vorerkrankungen:

Leistenbruchoperation rechts im Kindesalter;

Brustimplantate beidseits 10/2023; Brustimplantate beidseits 10 aus 2023,;

Berufsanamnese:

Frau XXXX hat ein abgeschlossenes Bachelor-Studium zur Hotel-, Restaurant- und Event-Managerin und arbeitet bei der Firma XXXX als Assistentin der Geschäftsführung und Eventmanagerin in Vollzeit. Frau römisch 40 hat ein abgeschlossenes Bachelor-Studium zur Hotel-, Restaurant- und Event-Managerin und arbeitet bei der Firma römisch 40 als Assistentin der Geschäftsführung und Eventmanagerin in Vollzeit.

Derzeitige Beschwerden:

Frau XXXX berichtet, sie leide unter dumpf-drückenden Schmerzen im Nackenbereich mit Ausbreitung bis zum Scheitelbereich, wovon die rechte Kopfseite stärker betroffen sei. Der Schmerz strahle zudem in die Brustwirbelsäule aus. Außerdem könne sie den Kiefer seit ihrer Kopfoperation im November des Vorjahres nicht mehr ganz öffnen. Sie habe diese Woche wieder zu arbeiten begonnen, könne momentan die Konzentration aber nur zwei bis zweieinhalb Stunden am Stück halten. Außerdem sei sie nach dieser Zeit erschöpft und würde sich am Liebsten niederlegen. In der Nacht schlafe sie schlecht, sowohl das Ein- wie auch das Durchschlafen betreffend. Ursächlich sei ein Gedankenkreisen, zudem könne sie sich nur schwer entspannen. Sie leide weiters unter Wortfindungsstörungen und

bekomme ein- bis zweimal pro Monat eine Migräneattacke, eingeleitet durch eine Aura mit einer Sehstörung am rechten Auge, einem Taubheitsgefühl in der rechten Hand und einem angeschwollenen Gefühl im Rachenbereich. Der Kopfschmerz sei rechtsseitig lokalisiert und halte meist einen ganzen Tag an. Manchmal müsse sie auch erbrechen. Sie sei bis dato dreimal synkopiert, zuletzt im Frühjahr 2024, das Krankenhaus habe sie danach aber nicht aufgesucht. Frau römisch 40 berichtet, sie leide unter dumpf-drückenden Schmerzen im Nackenbereich mit Ausbreitung bis zum Scheitelbereich, wovon die rechte Kopfseite stärker betroffen sei. Der Schmerz strahle zudem in die Brustwirbelsäule aus. Außerdem könne sie den Kiefer seit ihrer Kopfoperation im November des Vorjahres nicht mehr ganz öffnen. Sie habe diese Woche wieder zu arbeiten begonnen, könne momentan die Konzentration aber nur zwei bis zweieinhalb Stunden am Stück halten. Außerdem sei sie nach dieser Zeit erschöpft und würde sich am Liebsten niederlegen. In der Nacht schlafe sie schlecht, sowohl das Ein- wie auch das Durchschlafen betreffend. Ursächlich sei ein Gedankenkreisen, zudem könne sie sich nur schwer entspannen. Sie leide weiters unter Wortfindungsstörungen und bekomme ein- bis zweimal pro Monat eine Migräneattacke, eingeleitet durch eine Aura mit einer Sehstörung am rechten Auge, einem Taubheitsgefühl in der rechten Hand und einem angeschwollenen Gefühl im Rachenbereich. Der Kopfschmerz sei rechtsseitig lokalisiert und halte meist einen ganzen Tag an. Manchmal müsse sie auch erbrechen. Sie sei bis dato dreimal synkopiert, zuletzt im Frühjahr 2024, das Krankenhaus habe sie danach aber nicht aufgesucht.

Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:

Thrombo ASS 100mg 0 - 1 - 0

Pantoloc 40mg 1 - 0 - 0

Ferretab 1 - 0 - 0

Magnonorm 365mg 1 - 0 - 0

Circadin ret. 2mg 0 - 0 - 0 - 1

Aimovig Fertigpen 70mg 1 x / Monat

Mexalen 500mg bei Bedarf

Naproxen 500mg bei Bedarf

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

Auszug aus dem Entlassungsbrief der Universitätsklinik für Neurochirurgie der PMU vom 04.12.2024:

Zusammenfassung des Aufenthalts:

Die Patientin konnte am 05.12.2024 ohne fokale-neurologische Defizite nach Hause entlassen werden.

Untersuchungsbefund:

Allgemeinzustand:

Die Probandin zeigt sich in einem guten Allgemeinzustand, der Visus ist mit einer Brille korrigiert.

Ernährungszustand:

Die Probandin zeigt sich in einem normalen Ernährungszustand.

Klinischer Status – Fachstatus:

NEUROLOGISCHER BEFUND:

CAPUT: kein Meningismus, HWS-Beweglichkeit aktiv und passiv frei, HNAP beidseits frei, Pupillo- und Oculomotorik unauffällig, Sensibilität wird seitengleich angegeben, kein Facialisdefizit, caudale HN frei;

OBERE EXTREMITÄTEN: Trophik, Tonus, Sensibilität und grobe Kraft beidseits unauffällig, MER seitengleich mittellebhaft auslösbar, im AVV diskretes Absinken und Pronieren links, FNV beidseits zielsicher, Eudiadochokinese beidseits;

STAMM: kein sensibles Niveau, BHR in allen Etagen auslösbar;

UNTERE EXTREMITÄTEN: Trophik, Tonus, Sensibilität und grobe Kraft beidseits unauffällig, MER seitengleich mittellebhaft auslösbar, KHV links diskret ataktisch, Pallhypästhesie links, Lageempfinden beidseits erhalten, Babinski beidseits negativ;

Romberg-Stehversuch: unauffällig;

Gesamtmobilität – Gangbild:

Gesamtmobilität: ohne Einschränkungen frei gehfähig;

Gangbild: unauffällig;

Status Psychicus:

lucide, in allen Qualitäten gut orientiert, die Stimmung situationsangepasst, in Antrieb und Affekt unauffällig, keine formalen oder inhaltlichen Denkstörungen explorierbar, kein Hinweis auf Ängste, Zwänge oder Phobien, keine Konzentrations- oder Aufmerksamkeitsstörungen und keine Wortfindungsstörungen in der Untersuchungssituation, rasche Erschöpfungs- und Ermüdungserscheinungen, keine akute Suizidalität, Ein- und Durchschlafstörungen mit Gedankenkreisen;

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktions-einschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos.Nr.

Gdb %

1

Migräne mit Aura und chronischer Spannungskopfschmerz

Die Position 04.11.02 wird mit 40% eingestuft.

Die Wahl des oberen Rahmensatzes ergibt sich aufgrund einer beklagten Migräne mit Aura ein- bis zweimal pro Monat für die Dauer jeweils eines Tages und eines chronischen Spannungskopfschmerzes. Ein Kopfschmerztagebuch kann nicht vorgelegt werden, ein höherer Grad der Behinderung ist nicht zu begründen.

04.11.02

40

2

Moya-Moya-Syndrom mit zweimaliger intrakranieller Bypass-Operation (1/2015 und 11/2024) mit einer diskreten Halbseitensymptomatik links Moya-Moya-Syndrom mit zweimaliger intrakranieller Bypass-Operation (1 aus 2015, und 11 aus 2024,) mit einer diskreten Halbseitensymptomatik links

Die Position 04.01.01 wird mit 30% eingestuft.

Die Wahl des Rahmensatzes unter dem oberen Rahmensatz ergibt sich aufgrund eines diskreten Absinkens und Pronierens des linken Armes im Arm-Vorhalte-Versuch und einer diskreten Koordinationsstörung des linken Beines bei freier Gehfähigkeit. Weiters werden eine verminderte Konzentrationsstörung, Wortfindungsstörungen und rasche Erschöpfungs- und Ermüdungserscheinungen geschildert. Aufgrund einer voll erhaltenen Funktionsfähigkeit der rechtsseitigen Extremitäten ist eine höhere Einstufung nicht zu begründen.

04.01.01

30

Gesamtgrad der Behinderung 50 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Die Position 04.11.02 wird als führende Position angegeben und mit 40% eingestuft.

Die Position 04.01.01 wird mit 30% eingestuft und führt aufgrund einer weiteren wesentlichen Funktionseinschränkung zu einer Anhebung des Grades der Behinderung um 1 Stufe.

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:

keine weiteren relevanten Leiden vorliegend;

Stellungnahme zu gesundheitlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgutachten:

Die vorbestehende Halbseitensymptomatik rechts lässt sich nicht mehr objektivieren, hinsichtlich der Migräne ist es zu einer Besserung der Attackenfrequenz von drei bis vier Attacken pro Monat auf ein bis zwei Attacken pro Monat gekommen.

Hinsichtlich der psychischen Alterationen steht die Probandin weder in einer psychiatrischen noch psychotherapeutischen Betreuung und erhält keine Psychopharmakotherapie. Die Stimmung ist zum Untersuchungszeitpunkt euthym.

Änderung des Gesamtgrades der Behinderung im Vergleich zu Vorgutachten:

Stufenreduktion um 2 Stufen

1. Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel - Welche der festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen lassen das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke, das Ein- und Aussteigen sowie den sicheren Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zu und warum? Die Probandin ist ohne Einschränkungen frei gehfähig. Das sichere Ein- und Aussteigen, wie auch der sichere Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel sind gewährleistet, sodass keine Unzumutbarkeit vorliegt.

2. Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel - Liegt ein Immundefekt vor im Rahmen dessen trotz Therapie erhöhte Infektanfälligkeit und wiederholt außergewöhnliche Infekte wie atypische Pneumonien auftreten? nein

In Folge des mit 20.03.2025 gewährten Parteiengehör erstattete die rechtsfreundlich vertretene BF eine Stellungnahme und begründete diese im Wesentlichen wie folgt:

Aufgrund eines Antrages vom 24.01.2024 wurde der BF vom BASB Landesstelle Slbg ein Gesamtgrad der Behinderung von 70 v.H. zuerkannt. Am 28.11.2024 habe sich die BF einer weiteren OP in der CDK unterzogen und wurde ihr an der re. Seite im Gehirn ein Bypass eingesetzt, weshalb ihr von den behandelnden Ärzten ggst. Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung empfohlen wurde.

Nunmehr wurde nach Gutachtenserstellung der Grad der Behinderung mit 50 v.H. bemessen. Zwar wird im Gutachten festgehalten, dass die BF an Wortfindungsstörungen leidet, jedoch wurden die weiteren Angaben in der Gutachtenserstellung nicht miteinbezogen.

Neben den Wortfindungsstörungen komme es durch die Migräne mit Aura zeitweise zu einem vollständigen Sehverlust am re. Auge und aufgrund eines starken Anschwellens der Zunge könne sie mehrere Stunden nicht sprechen. Auch habe sie Taubheit in den Fingern, die die Bewegungsmöglichkeit erheblich einschränkt. Diese Anfälle würden ein bis zweimal im Monat auftreten und dauern mehrere Stunden an. Darüber hinaus leidet die BF an Diplopie (Sehen von Doppelbildern), was die BF ebenfalls im beruflichen und privaten Bereich sehr einschränke.

Im Ergebnis sei bei Verschlechterung des Gesamtzustandes nicht einsehbar, dass sich die Einstufung im Vergleich zum Vorgutachten um zwei Stufen verbessert haben soll.

In Folge wurde die BF durch Dr.in XXXX , FÄ für Innere Medizin, abermals klinisch untersucht und erbrachte das am 25.06.2025 vidierte Gutachten folgendes Ergebnis: In Folge wurde die BF durch Dr.in römisch 40 , FÄ für Innere Medizin, abermals klinisch untersucht und erbrachte das am 25.06.2025 vidierte Gutachten folgendes Ergebnis:

Anamnese:

Moya-Moya-Syndrom Stadium III nach Suzuki Moya-Moya-Syndrom Stadium römisch drei nach Suzuki

- Direkter Arteria temporalis superficialis zur Arteria cerebri media Bypass rechts am 28.11.2024

- Zustand nach extra-/intrakranieller Anastomose links am 22.01.2015;

Migräne mit Aura

Brustimplantate beidseits seit 10/2023. Brustimplantate beidseits seit 10 aus 2023,.

Derzeitige Beschwerden:

die Klientin hat Einspruch gegen das Gutachten vom 18.03.2025 erhoben. Bei Zustand nach Bypass-OP der Arteria temporalis superficialis zur Arteria cerebri media verspüre sie rechts kranial liegende Schrauben sowie ein "Loch", welches morgens kleiner als abends sei mit zusätzlichen pochenden Schmerzen. Diese Symptome könne sie nicht einordnen, störten sehr im Alltagsleben und machten ihr bei der bestehenden Grunderkrankung Angst. Sie fühle sich psychisch sehr belastet, könne sich oft bei der Arbeit nicht konzentrieren.

Aufgrund von Existenzängsten habe sie Einschlafstörungen und gehen deswegen gelegentlich zu einer Psychotherapie. Die Einnahme von Psychotherapeutika sei angedacht.

Zusätzlich habe sie eine Zunahme der Migräne mit Aura trotz Therapie in den letzten 3 Monaten (5-6 x / Monat).

Über eine im Einspruchschreiben erwähnte Diplopie wird bei ausführlich erhobener Anamnese nicht erwähnt.

Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:

Thrombo ASS 100 mg 0 - 1 - 0

Pantoloc 40mg 1 - 0 - 0

Ferretab 1 - 0 - 0

Magnonorm 365mg 1 - 0 - 0

Circadin ret. 2mg 0 - 0 - 0 - 1

T-ASS 100 mg Tabletten

Vitamin D 1x/Woche

AIMOVIG 70 mg 1x/Monat

Naproxen 500mg bei Bedarf

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

Auszug Arztbrief XXXX Neurochirurgie 06/2025: Auszug Arztbrief römisch 40 Neurochirurgie 06/2025:

Die Patientin berichtete über Migränen mit Aura mit ca. 4-6 x pro Monat. Zudem habe sie durchgehende ziehende, spannende Schmerzen im Bereich ihrer Narbe vom 28.11.2024 mit VAS 3. Ein Loch im Schädel in diesem Bereich zeigte sich druckschmerzhaft. Dieses sei in der früh kleiner als am Abend. Außerdem spüre sie ihre Schrauben im Kopf. Dies habe sie bei ihrer Operation an der rechten Seite in 2015 nicht gehabt. Zudem habe die Patientin seit der Entlassung neue Wasser-einlagerungen in den Beinen bis zum Oberschenkel. Seit ihrer ersten OP in 2015 habe sie weiterhin Schwierigkeiten mit ihrem Gedächtnis. Dies habe sich seitdem nicht verändert.

In der neurologischen Aufnahmeuntersuchung war kein fokale-neurologisches Defizit erhebbbar, die Patientin war wach und orientiert. Links frontotemporal war gut geheilt. Loch an der Schädelkalotte ca. Fingerspitzen groß mit Druckschmerz, Hirnnervenstatus regelrecht, Visus korrigiert, Pupillen isocor, rund, prompt direkt und indirekt auf Licht reagibel. Okulomotorik frei, keine Doppelbilder, Armvorhalteversuch ohne Absinken und ohne Pronieren. Finger-Nase-Versuch beidseits metrisch, keine Sensomotorische Defizite, Stand und Gang unauffällig, anamnestisch keine Blasen- oder Mastdarmentleerungsstörung.

Auszug Arztbrief XXXX Neurochirurgie 12/2024: Auszug Arztbrief römisch 40 Neurochirurgie 12/2024:

Bei der Patientin ist ein Moya-Moya Syndrom bekannt. Es wurde bereits eine Angiografie sowie eine SPECT-Untersuchung durchgeführt. In dieser Untersuchungen zeigte sich nun eine Minderperfusion der rechten Gehirnhälfte. Somit wurde in Hinblick auf klinische bildmorphologische Befunde die Indikation zur Bypassoperation auf der rechten Seite gestellt.

In der neurologischen Aufnahmeuntersuchung war kein fokale-neurologisches Defizit erhebbbar.

Der oben genannte Eingriff konnte am 28.11.2024 komplikationslos durchgeführt werden. Nach komplikationsloser Überwachung konnte sie am Folgetag auf die Neurochirurgische Allgemeinstation transferiert werden. In der postoperativen neurologischen Suchen war kein fokol-neurologisches Defizit objektivierbar. Die Operationswunde auf der rechten Seite zeigte sich stets bland und reizlos. Das Labor zeigte sich stets band.

Rezidivierend starke Kopfschmerzen waren durch eine Anpassung der Schmerzmedikation trotzdem schwer einzustellen waren. Am ersten postoperativen Tag wurde ein CCT und eine CTA durchgeführt. Es zeigte sich eine neu abgrenzbare intraventrikuläre Hämorrhagie im Bereich des Foramen Monroi. Der Bypass auf der rechten Seite zeigte sich vollständig durchgängig.

Untersuchungsbefund:

Allgemeinzustand:

gut

Ernährungszustand:

gut

Klinischer Status – Fachstatus:

Caput/Collum: links supraurikulär Haardefekt nach erster Operation, knöcherne Defektheilung, kein Druckschmerz.. Rechts supraurikulär bis 6 cm nach kranial tastbare knöcherne Defektheilung mit kleiner eingesunkener Knochenstruktur(Loch). Dort Druckschmerz.

HNAP unauffällig, Pupillen s'gleich, mittelweit, prompte Lichtreaktion beids., Augenmotorik unauffällig, Hören bei Zimmerlautstärke und Sehen unauffällig, Mund- und Rachenraum unauffällig, keine Lymphknoten palpabel, Schilddrüse nicht tastbar vergrößert. Keine Strömungsgeräusche.

Thorax: symmetrisch, sonorer Klopfeschall, vesikuläres Atemgeräusch, keine RG's. Herztöne rein, regelmäßig, Puls 68/min.

Abdomen: Bauchdecke weich, keine Resistenzen tastbar, physiol. Darmgeräusche. Kein Klopfeschmerz über dem Nierenlager beids.

Wirbelsäule: im Lot, Hartspann Schulter-/Nackermuskulatur, kein Klopfeschmerz.

obere Extremität: freie Beweglichkeit der großen Gelenke, Pulse beids. palpabel.

untere Extremität: freie Beweglichkeit der großen Gelenke, keine Ödeme, keine Varizen, Pulse beids. palpabel.

Neurostatus: grobe Kraft seitengleich, MER s'gleich, mittellebhaft, keine pathol. Reflexe.

Geringgradige Hyposensibilität der Extremitäten distal betont links gegenüber rechts.

Gesamtmobilität – Gangbild:

unauffällig

Status Psychicus:

wach, orientiert, verunsichert, belastet durch Grunderkrankung mit Zukunftsängsten

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos.Nr.

Gdb %

Chronisches Schmerzsyndrom, Chronisches Schmerzsyndrom - mittelschwere Verlaufsform

Die Wahl des oberen Rahmensatzes ergibt sich aufgrund einer bestehenden Migräne mit Aura 5-6 x/ pro Monat und eines chronischen Spannungskopfschmerzes.

04.11.02

40

2

Cerebrale Lähmung

Analoge Wahl bei Moya-Moya-Syndrom mit Zustand nach zweimaliger intrakranieller Bypass-Operation (1/2015 und 11/2024) sowie Zustand nach Hemiparese rechts und Zustand nach zwei epileptischen Anfällen postoperativ 2015. Aktuell keine neurologischen Ausfälle. Analoge Wahl bei Moya-Moya-Syndrom mit Zustand nach zweimaliger intrakranieller Bypass-Operation (1 aus 2015, und 11 aus 2024,) sowie Zustand nach Hemiparese rechts und Zustand nach zwei epileptischen Anfällen postoperativ 2015. Aktuell keine neurologischen Ausfälle.

04.01.01

30

3

Belastungsreaktionen, somatoforme Störungen und posttraumatische Belastungsstörung

Eine Stufe unter dem oberen Rahmensatz bei psychischer und somatoformer Belastungsreaktion aufgrund der bestehenden Grunderkrankung, die eine solche Belastungssituation erklärt. Zustand nach Halbseitenlähmung und mehreren epileptischen Anfällen bei Diagnosestellung und post-operativ 2013 und 2015 bei jetzt unauffälligem neurologischen Status. Psychotherapie erforderlich.

03.05.01

30

Gesamtgrad der Behinderung 60 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Die führende Funktionsstörung Nr. 1 wird durch die Funktionsstörungen 2 und 3 um jeweils eine Stufe erhöht, da sie zu weiteren Leistungseinbußen im Alltag führen.

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:

Brustimplantate beidseits seit 10/2023. Brustimplantate beidseits seit 10 aus 2023,.

Stellungnahme zu gesundheitlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgutachten:

zusätzliche Einschätzung der psychischen Belastungsstörung bei der bestehenden Grunderkrankung

Änderung des Gesamtgrades der Behinderung im Vergleich zu Vorgutachten:

Anhebung des GdB von 50% auf 60%

Nachuntersuchung 06/2027 - da Stabilisierung der Grunderkrankung nach jetzt erfolgten beidseitigen Operationen und damit auch eine Besserung der psychischen Belastungssituation möglich ist. Nachuntersuchung 06 aus 2027, - da Stabilisierung der Grunderkrankung nach jetzt erfolgten beidseitigen Operationen und damit auch eine Besserung der psychischen Belastungssituation möglich ist.

1. Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel - Welche der festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen lassen das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke, das Ein- und Aussteigen sowie den sicheren Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zu und warum? Trotz der festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen ist das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke, das Ein- und Aussteigen sowie der sichere Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel möglich.

2. Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel - Liegt ein Immundefekt vor im Rahmen dessen trotz Therapie erhöhte Infektanfälligkeit und wiederholt außergewöhnliche Infekte wie atypische Pneumonien auftreten?
nein

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der BF mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Nach Wiedergabe des Sachverhaltes führte die rechtsfreundliche Vertretung in der Stellungnahme begründend aus, dass das Gutachten nicht geeignet ist, den Grad der Behinderung der BF abschließend festzustellen. So würde nur oberflächlich auf die starke Migräne mit Aura eingegangen. So komme es bei der BF neben Wortfindungsstörungen zeitweise zu einem vollständigen Sehverlust am re. Auge und ist sie aufgrund des starken Anschwellens der Zunge mehrere Stunden nicht fähig zu sprechen. Diese Anfälle würden ein bis zweimal im Monat auftreten und dauern mehrere Stunden an. Die BF leidet zudem an Doppelbildern. Neu hinzugetreten seien Muskelkontraktionen.

Abschließend wird die Feststellung des Gesamtgrades der Behinderung mit 70 v.H., eventualiter die Begutachtung der BF durch einen anderen Sachverständigen beantragt.

In einer am 13.08.2025 erstatteten Stellungnahme führte die Sachverständige aus, dass vergleichend zum Vorgutachten vom 23.05.2015 bestand damals u.a. eine neurologische Symptomatik mit persistierender Halbseitenschwäche der oberen Extremität rechts sowie Gedächtnis und Konzentrationsstörungen. Eine neurologische Symptomatik besteht aktuell nicht mehr, so dass eine Herabstufung auf 30% gerechtfertigt ist. Die psychische Belastung durch die Grunderkrankung ist in der Einschätzung der Migräne im Rahmen eines chronischen Schmerzsyndroms und einer bestehenden Belastungsreaktion berücksichtigt.

Folglich wurden die im Spruch bezeichneten abweislichen Bescheide erlassen, wogegen die rechtsfreundliche Vertretung der BF binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde einbrachte.

Begründend wird nach Darlegung des Sachverhaltes, sowie der Zulässigkeit der Beschwerde, ausgeführt, dass es lebensfremd ist, dass nach Verschlechterung der Symptome der Behinderungsgrad herabgesetzt wurde. Zwar sei nach erfolgter Stellungnahme das Vorbringen berücksichtigt worden, jedoch sei die Beschwerdesymptomatik unrichtig und nur unzureichend berücksichtigt worden. Zur richtigen Einschätzung wäre ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Neurologie und Psychiatrie erforderlich gewesen. Eine derartige Untersuchung hätte ergeben, dass der Grad der Behinderung der BF mindestens 80 v.H. betragen würde. Insbesondere wurden die Muskelkontraktionen nicht berücksichtigt und erbrachte auch die durchgeführte Rehabilitation keine Besserung. Zudem handelt es sich um einen progressiven Verlauf, weshalb eine Herabsetzung der Behinderung auszuschließen ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1.0. Feststellungen (Sachverhalt):

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die BF die Voraussetzungen für einen höheren Grad der Behinderung erbringt.

2.0. Beweismwürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Der oben unter Punkt römisch zwei.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich durch Einsicht in das zentrale Melderegister sowie die sonstigen relevanten Unterlagen.

2.2. Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten

Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, § 45 AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: „Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)“. Vergleiche dazu auch VwGH vom 18.06.2014, Ra 2014/01/0032.2.2. Aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, Paragraph 45, AVG, E 50, Seite 305, führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: „Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)“. Vergleiche dazu auch VwGH vom 18.06.2014, Ra 2014/01/0032.

Nach der ständigen Judikatur des VwGH muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar; die Behörde, die eine so geartete Äußerung ihrer Entscheidung zugrunde legt, wird ihrer Pflicht zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (§ 37 AVG) nicht gerecht (VwGH vom 17.02.2004, GZ 2002/06/0151). Nach der ständigen Judikatur des VwGH muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar; die Behörde, die eine so geartete Äußerung ihrer Entscheidung zugrunde legt, wird ihrer Pflicht zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (Paragraph 37, AVG) nicht gerecht (VwGH vom 17.02.2004, GZ 2002/06/0151).

Hat eine Partei grundlegende Bedenken gegen ein ärztliches Gutachten, dann ist es nach Ansicht des VwGH an ihr gelegen, auf gleichem fachlichen Niveau diesem entgegenzutreten oder unter Anbietung von tauglichen Beweismitteln

darzutun, dass die Aussagen des ärztlichen Sachverständigen mit dem Stand der medizinischen Forschung und Erkenntnis nicht vereinbar sind (VwGH vom 20.10.1978, 1353/78).

Eine Partei kann ein Sachverständigengutachten nur dann erfolgreich bekämpfen, wenn sie unter präziser Darstellung der gegen die Gutachten gerichteten sachlichen Einwände ausdrücklich erklärt, dass sie die Einholung eines weiteren Gutachtens bestimmter Fachrichtung zur vollständigen Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich halte und daher einen Antrag auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen stellt (VwGH vom 23.11.1978, GZ 0705/77).

Der VwGH führte aber in diesem Zusammenhang auch aus, dass keine Verletzung des Parteihörs vorliegt, wenn einem Antrag auf Einholung eines zusätzlichen Gutachtens nicht stattgegeben wird (VwGH vom 25.06.1987, 87/06/0017).

Ebenso kann die Partei Sachverständigengutachten erfolgreich bekämpfen, ohne diesem auf gleichem fachlichem Niveau entgegentreten zu müssen, wenn es Widersprüche bzw. Ungereimtheiten im Gutachten aufzeigt (vgl. z. B. VwGH vom 20.10.2008, GZ 2005/07/0108). Ebenso kann die Partei Sachverständigengutachten erfolgreich bekämpfen, ohne diesem auf gleichem fachlichem Niveau entgegentreten zu müssen, wenn es Widersprüche bzw. Ungereimtheiten im Gutachten aufzeigt vergleiche z. B. VwGH vom 20.10.2008, GZ 2005/07/0108).

Dies gelang jedoch der BF aus nachstehenden Überlegungen nicht.

Bereits die Sachverständige, Dr.in XXXX , FÄ für Neurologie, hielt im Sachverständigenbeweis fest, dass die BF an Migräne mit Aura und chronischer Spannungskopfschmerz, die Position 04.11.02 wird mit 40% eingestuft, die Wahl des oberen Rahmensatzes ergibt sich aufgrund einer beklagten Migräne mit Aura ein- bis zweimal pro Monat für die Dauer jeweils eines Tages und eines chronischen Spannungskopfschmerzes, ein Kopfschmerztagebuch kann nicht vorgelegt werden, ein höherer Grad der Behinderung ist nicht zu begründen sowie Moya-Moya-Syndrom mit zweimaliger intrakranieller Bypass-Operation (1/2015 und 11/2024) mit einer diskreten Halbseitensymptomatik links, die Position 04.01.01 wird mit 30% eingestuft, die Wahl des Rahmensatzes unter dem oberen Rahmensatz ergibt sich aufgrund eines diskreten Absinkens und Pronierens des linken Armes im Arm-Vorhalte-Versuch und einer diskreten Koordinationsstörung des linken Beines bei freier Gehfähigkeit, weiters werden eine verminderte Konzentrationsstörung, Wortfindungsstörungen und rasche Erschöpfungs- und Ermüdungserscheinungen geschildert, aufgrund einer voll erhaltenen Funktionsfähigkeit der rechtsseitigen Extremitäten ist eine höherer Einstufung nicht zu begründen, leidet. Bereits die Sachverständige, Dr.in römisch 40 , FÄ für Neurologie, hielt im Sachverständigenbeweis fest, dass die BF an Migräne mit Aura und chronischer Spannungskopfschmerz, die Position 04.11.02 wird mit 40% eingestuft, die Wahl des oberen Rahmensatzes ergibt sich aufgrund einer beklagten Migräne mit Aura ein- bis zweimal pro Monat für die Dauer jeweils eines Tages und eines chronischen Spannungskopfschmerzes, ein Kopfschmerztagebuch kann nicht vorgelegt werden, ein höherer Grad der Behinderung ist nicht zu begründen sowie Moya-Moya-Syndrom mit zweimaliger intrakranieller Bypass-Operation (1 aus 2015, und 11 aus 2024,) mit einer diskreten Halbseitensymptomatik links, die Position 04.01.01 wird mit 30% eingestuft, die Wahl des Rahmensatzes unter dem oberen Rahmensatz ergibt sich aufgrund eines diskreten Absinkens und Pronierens des linken Armes im Arm-Vorhalte-Versuch und einer diskreten Koordinationsstörung des linken Beines bei freier Gehfähigkeit, weiters werden eine verminderte Konzentrationsstörung, Wortfindungsstörungen und rasche Erschöpfungs- und Ermüdungserscheinungen geschildert, aufgrund einer voll erhaltenen Funktionsfähigkeit der rechtsseitigen Extremitäten ist eine höherer Einstufung nicht zu begründen, leidet.

Ebenso schlüssig begründet die medizinische Sachverständige, dass die Herabsetzung des Gesamtgrades der Behinderung im Vergleich zum Vorgutachten vorzunehmen war, da sich die vorbestehende Halbseitensymptomatik rechts nicht mehr objektivieren lässt und es hinsichtlich der Migräne zu einer Besserung der Attackenfrequenz von drei bis vier Attacken pro Monat auf ein bis zwei Attacken pro Monat gekommen ist. Zudem befindet sich die BF zum Untersuchungszeitpunkt weder in einer psychiatrischen noch psychotherapeutischen Betreuung und erhält keine Psychopharmakotherapie. Die Stimmung ist zum Untersuchungszeitpunkt euthym.

In Folge der Stellungnahme und nach neuerlicher klinischer Untersuchung erfolgter Gutachtenserstellung, wurde nunmehr Belastungsreaktionen, somatoforme Störungen und posttraumatische Belastungsstörung, eine Stufe unter dem oberen Rahmensatz bei psychischer und somatoformer Belastungsreaktion aufgrund der bestehenden Grunderkrankung, die eine solche Belastungssituation erklärt, festgehalten. Zustand nach Halbseitenlähmung und mehreren epileptischen Anfällen bei Diagnosestellung und post-operativ 2013 und 2015 bei jetzt unauffälligem

neurologischen Status. Psychotherapie erforderlich. Insoweit in dem nunmehr eine Stellungnahme von Dr.in XXXX , FÄ für Psychiatrie, in Vorlage gebracht wurde, war festzustellen, dass diese nicht dem Sachverständigenbeweis widerspricht. Vielmehr wird dieser bestätigt, wenn auch darin festgehalten wurde, dass zwei Mal komplexe Anfallsgeschene seit der OP 2024 bei unklarer Genese erfolgten und drei Mal ein Bewusstseinsverlust, zuletzt 02/24 festgehalten wurde. In dieser fachärztlichen Stellungnahme wurde auch zudem eine leichte kognitive Störung mit Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit erfasst. In Folge der Stellungnahme und nach neuerlicher klinischer Untersuchung erfolgter Gutachtenserstellung, wurde nunmehr Belastungsreaktionen, somatoforme Störungen und posttraumatische Belastungsstörung, eine Stufe unter dem oberen Rahmensatz bei psychischer und somatoformer Belastungsreaktion aufgrund der bestehenden Grunderkrankung, die eine solche Belastungssituation erklärt, festgehalten. Zustand nach Halbseitenlähmung und mehreren epileptischen Anfällen bei Diagnosestellung und post-operativ 2013 und 2015 bei jetzt unauffälligem neurologischen Status. Psychotherapie erforderlich. Insoweit in dem nunmehr eine Stellungnahme von Dr.in römisch 40 , FÄ für Psychiatrie, in Vorlage gebracht wurde, war festzustellen, dass diese nicht dem Sachverständigenbeweis widerspricht. Vielmehr wird dieser bestätigt, wenn auch darin festgehalten wurde, dass zwei Mal komplexe Anfallsgeschene seit der OP 2024 bei unklarer Genese erfolgten und drei Mal ein Bewusstseinsverlust, zuletzt 02/24 festgehalten wurde. In dieser fachärztlichen Stellungnahme wurde auch zudem eine leichte kognitive Störung mit Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit erfasst.

Insoweit in diesem Schreiben zudem die Erwerbsfähigkeit der bP aufgrund der komplexen neurologisch-psychiatrischen Symptomatik mit 80% angegeben wird, so war festzustellen, dass dies keine unmittelbare mit gleichem Prozentsatz zu erfassende Auswirkung zeitigen kann, ist doch der Grad der Behinderung nach anderen, im Anhang zum BBG näher umschriebenen Kriterien zu erfassen und einzuschätzen.

Wenn in der Beschwerdeschrift, wie auch zuvor in den Stellungnahmen, auf eine zurückliegende höhere Einstufung (GdB 70 v.H.) Bezug genommen wird, und in der Beschwerdeschrift dargelegt wird, dass es sich bei der Erkrankung der beschwerdeführenden Partei um eine mit progressiven Verlauf handeln würde, weshalb eine Herabsetzung des Grades der Behinderung auszuschließen sei, so wurde damit dem Sachverständigenbeweis nicht substantiiert entgegenzutreten, ist doch bereits dem Gutachten vom 18.03.2025 zu entnehmen, dass sich nunmehr – im Vergleich zum Vorgutachten – eine Halbseitensymptomatik re. nicht mehr objektivieren lässt. Auch ist es zu einer Besserung der Attackenfrequenz gekommen und steht die BF wegen der psychischen Alteration weder in psychiatrischer noch psychotherapeutischen Betreuung und erhält keine Psychopharmakotherapie. Dem am 25.06.2025 vidierten Sachverständigenbeweis ist ebenfalls bei der laufenden Nummer 2, cerebrale Lähmung, analoge Wahl bei Moya-Moya Syndrom mit Z.n. zweimaliger intrakranieller Bypass-OP (1/2015 und 11/2024) sowie Zn. Hemiparese re und Zn. Zwei epileptischen Anfällen postoperativ 2015, jedoch ohne aktuellen neurologischen Anfällen zu entnehmen. Wenn in der Beschwerdeschrift, wie auch zuvor in den Stellungnahmen, auf eine zurückliegende höhere Einstufung (GdB 70 v.H.) Bezug genommen wird, und in der Beschwerdeschrift dargelegt wird, dass es sich bei der Erkrankung der beschwerdeführenden Partei um eine mit progressiven Verlauf handeln würde, weshalb eine Herabsetzung des Grades der Behinderung auszuschließen sei, so wurde damit dem Sachverständigenbeweis nicht substantiiert entgegenzutreten, ist doch bereits dem Gutachten vom 18.03.2025 zu entnehmen, dass sich nunmehr – im Vergleich zum Vorgutachten – eine Halbseitensymptomatik re. nicht mehr objektivieren lässt. Auch ist es zu einer Besserung der Attackenfrequenz gekommen und steht die BF wegen der psychischen Alteration weder in psychiatrischer noch psychotherapeutischen Betreuung und erhält keine Psychopharmakotherapie. Dem am 25.06.2025 vidierten Sachverständigenbeweis ist ebenfalls bei der laufenden Nummer 2, cerebrale Lähmung, analoge Wahl bei Moya-Moya Syndrom mit Z.n. zweimaliger intrakranieller Bypass-OP (1 aus 2015, und 11 aus 2024,) sowie Zn. Hemiparese re und Zn. Zwei epileptischen Anfällen postoperativ 2015, jedoch ohne aktuellen neurologischen Anfällen zu entnehmen.

Wenn die rechtsfreundliche Vertretung darlegt, dass neurologische Ausfälle in Form von Muskelkontraktionen vorliegen, so war festzustellen, dass diese an der Beurteilung nichts zu ändern vermögen, wurden diese doch weder durch die BF im Rahmen der Anamneseerhebung durch die Sachverständigen ins Treffen geführt, noch sind aktuelle Muskelkontraktionen den in Vorlage gebrachten Bescheinigungsmittel zu entnehmen.

Insoweit konkret die aktuellen Erkrankungen sowie die damit einhergehenden Funktionsbeeinträchtigungen zum Zeitpunkt der Begutachtung zur Beurteilung heranzuziehen sind, vermag eine im Vorgutachten höhere Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung bei verändertem Sachverhalt keine Relevanz entfalten. So wurde im

letztgenannten Gutachten eine Nachuntersuchung für 06/2025 angesetzt, da durch die Stabilisierung der Grunderkrankung nach jetzt erfolgten beidseitigen Operationen auch eine Besserung der psychischen Belastungssituation möglich ist. Ebenso steht es der BF frei im Falle einer Verschlechterung neuerlich einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung in den Behindertenpass einzubringen. Insoweit konkret die aktuellen Erkrankungen sowie die damit einhergehenden Funktionsbeeinträchtigungen zum Zeitpunkt der Begutachtung zur Beurteilung heranzuziehen sind, vermag eine im Vorgutachten höhere Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung bei verändertem Sachverhalt keine Relevanz entfalten. So wurde im letztgenannten Gutachten eine Nachuntersuchung für 06 aus 2025, angesetzt, da durch die Stabilisierung der Grunderkrankung nach jetzt erfolgten beidseitigen Operationen auch eine Besserung der psychischen Belastungssituation möglich ist. Ebenso steht es der BF frei im Falle einer Verschlechterung neuerlich einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung in den Behindertenpass einzubringen.

Auch insoweit war der Sachverständigenbeweis als schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen.

Unter dem Blickwinkel der Judikatur der Höchstgerichte, insbesondere der zitierten Entscheidungen, ist das eingeholte Sachverständigengutachten von Dr.in XXXX, FÄ für Innere Medizin, vom 25.06.2025 schlüssig, nachvollziehbar und weist keine Widersprüche auf. Unter dem Blickwinkel der Judikatur der Höchstgerichte, insbesondere der zitierten Entscheidungen, ist das eingeholte Sachverständigengutachten von Dr.in römisch 40, FÄ für Innere Medizin, vom 25.06.2025 schlüssig, nachvollziehbar und weist keine Widersprüche auf.

Nach Würdigung des erkennenden Gerichtes erfüllt es auch die an ein ärztliches Sachverständigengutachten gestellten Anforderungen.

Die getroffenen Einschätzungen basieren auf den im Rahmen der wiederholt erfolgten persönlichen Untersuchungen eingehend erhobenen klinischen Befunden, sowie der Einsichtnahme in die in Vorlage gebrachten Bescheinigungsmittel, entsprechend den festgestellten Funktionseinschränkungen.

Die vorgelegten Beweismittel stehen nicht im Widerspruch zum Ergebnis des eingeholten Sachverständigenbeweises. Solche wurden auch in der Beschwerdeschrift nicht konkret dargelegt.

Das im Verfahren vor der bB eingeholte medizinische Sachverständigengutachten zum Grad der Behinderung bedarf nach der Rsp des VwGH (vom 21.06.2017, Ra 2017/11/0040) einer ausreichenden, auf die vorgelegten Befunde eingehenden und die Rahmensätze der Einschätzungsverordnung vergleichenden Begründung.

Im letztgenannten Gutachten wurde von der Sachverständigen auf die Art der Leiden und deren Ausmaß, sowie die vorgelegten Befunde der bP ausführlich eingegangen. Insbesondere erfolgte die Auswahl und Begründung weshalb nicht eine andere Positionsnummer mit einem höheren Prozentsatz gewählt wurde, schlüssig und nachvollziehbar (VwGH vom 04.12.2017, Ra 2017/11/0256-7).

Das eingeholte Sachverständigengutachten steht mit den Erfahrungen des Lebens, der ärztlichen Wissenschaft und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch.

In dem Gutachten wurden alle relevanten, von der bP beigebrachten Unterlagen bzw. Befunde berücksichtigt.

Die im Rahmen der Beschwerdeschrift erhobenen Einwände waren nicht geeignet, die gutachterliche Beurteilung, wonach ein Grad der Behinderung in Höhe von 60 v.H. vorliegt, zu entkräften. Neue, dem Sachverständigenbeweis widerstrebende fachärztliche Aspekte wurden nicht vorgebracht.

Auch war den Vorbringen und vorgelegten Beweismitteln kein Anhaltspunkt zu entnehmen, die Tauglichkeit der befassten Sachverständigen oder deren Beurteilung bzw. Feststellungen in Zweifel zu ziehen.

Die von der bP eingebrachte Beschwerde enthält kein substantielles Vorbringen, welches die Einholung eines weiteren Gutachtens erfordern würde und mangelt es dieser darüber hinaus an einer ausreichenden Begründung für die behauptete Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides (VwGH vom 27.05.2014, Ro 2014/11/0030-5).

Es lag daher kein Grund vor, von den schlüssigen, widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen abzugehen.

Die Sachverständigengutachten und die Stellungnahmen sowie die Beschwerdeschrift wurden im oben beschriebenen Umfang in freier Beweiswürdigung der Entscheidung des Gerichtes zu Grunde gelegt.

Gemäß diesem Gutachten (vom 25.06.2025) ist folglich von einem Gesamtgrad der Behinderung von 60 v.H. auszugehen.

3.0. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassungsgesetz B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF- Bundesverfassungsgesetz B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF
- Bundesbehindertengesetz BBG, BGBl. Nr. 283/1990 idgF- Bundesbehindertengesetz BBG, Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1990, idgF
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl. II Nr. 495/2013 idgF- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 495 aus 2013, idgF
- Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010 idgF- Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010, idgF
- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF
- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF
- Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idgF- Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF

Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich auf die im Pkt. 3.1. angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

3.2. Gemäß Art. 130 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden
3.2. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit; ...

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Gemäß § 45 Abs. 2 BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs 1 nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird. Gemäß Paragraph 45, Absatz 2, BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gemäß § 45 Abs. 4 BBG hat bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß Abs 3 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger

Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere Fachkunde im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 4, BBG hat bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß Absatz 3, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere Fachkunde im Bereich des Sozialrechts) aufzuweisen.

Gemäß § 45 Abs. 5 BBG entsendet die im § 10 Abs. 1 Z 6 des BBG genannte Vereinigung die Vertreterin oder den Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich der Aufteilung des Nominierungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 10 Abs 2 des BBG anzuwenden. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist jeweils auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden. Gemäß Paragraph 45, Absatz 5, BBG entsendet die im Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 6, des BBG genannte Vereinigung die Vertreterin oder den Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich der Aufteilung des Nominierungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist Paragraph 10, Absatz 2, des BBG anzuwenden. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist jeweils auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden.

In Anwendung des Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 45 Abs 3 BBG wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in der zugrundeliegenden Beschwerdeangelegenheit begründet und fällt die Entscheidung der gegenständlichen Rechtssache jenem Richtersenat zu, der unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmungen in der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes dafür vorgesehen ist. Der erkennende Senat ist daher in diesem Beschwerdeverfahren zuständig. In Anwendung des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz 3, BBG wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in der zugrundeliegenden Beschwerdeangelegenheit begründet und fällt die Entscheidung der gegenständlichen Rechtssache jenem Richtersenat zu, der unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmungen in der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes dafür vorgesehen ist. Der erkennende Senat ist daher in diesem Beschwerdeverfahren zuständig.

3.3. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. 3.3. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Bezugnehmend auf die zitierten Bestimmungen waren die unter Pkt. 3.1. im Generellen und die unter Pkt. 3.2 ff im Speziellen angeführten Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren in Anwendung zu bringen.

3.4. Gemäß § 1 Abs 1 BBG soll Behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen durch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert werden. 3.4. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BBG soll Behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen durch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert werden.

Gemäß § 1 Abs 2 BBG ist unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, BBG ist unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen

Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Gemäß § 40 Abs 1 BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

Gemäß § 40 Abs 2 BBG ist behinderten Menschen, die nicht dem im Abs 1 angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, BBG ist behinderten Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

Gemäß §41 Abs 1 BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im §40 genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die

Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Gemäß § 41 Absatz eins, BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 376.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs 2 vorliegt. 3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 41 Abs 2 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung einer Funktionsbeeinträchtigung glaubhaft geltend gemacht wird. Gemäß Paragraph 41, Absatz 2, BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung einer Funktionsbeeinträchtigung glaubhaft geltend gemacht wird.

Gemäß § 42 Abs 1 BBG hat der Behindertenpass den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. Gemäß Paragraph 42, Absatz eins, BBG hat der Behindertenpass den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

Gemäß § 42 Abs 2 BBG ist der Behindertenpass unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. Gemäß Paragraph 42, Absatz 2, BBG ist der Behindertenpass unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.

Gemäß § 43 Abs 1 BBG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, sofern Änderungen eintreten, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpass auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpass einzuziehen. Gemäß Paragraph 43, Absatz eins, BBG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, sofern Änderungen eintreten, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpass auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpass einzuziehen.

Gemäß § 43 Abs 2 BBG ist der Besitzer des Behindertenpasses verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen binnen vier Wochen jede Änderung anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, und über Aufforderung dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Behindertenpass vorzulegen. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, BBG ist der Besitzer des Behindertenpasses verpflichtet,

dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen binnen vier Wochen jede Änderung anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpass berührt werden, und über Aufforderung dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Behindertenpass vorzulegen.

Gemäß § 45 Abs 1 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Gemäß § 45 Abs 2 BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§41 Abs 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. Gemäß Paragraph 45, Absatz 2, BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§41 Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu.

Gemäß § 47 BBG ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigt, mit Verordnung die näheren Bestimmungen über den nach § 40 auszustellenden Behindertenpass und damit verbundene Berechtigungen festzusetzen. Gemäß Paragraph 47, BBG ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigt, mit Verordnung die näheren Bestimmungen über den nach Paragraph 40, auszustellenden Behindertenpass und damit verbundene Berechtigungen festzusetzen.

Gemäß § 1 der Einschätzungsverordnung ist unter Behinderung die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am allgemeinen Erwerbsleben, zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Gemäß Paragraph eins, der Einschätzungsverordnung ist unter Behinderung die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am allgemeinen Erwerbsleben, zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Gemäß § 2 Abs 1 leg cit sind die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen als Grad der Behinderung zu beurteilen. Der Grad der Behinderung wird nach Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der Anlage der Einschätzungsverordnung festgelegt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, leg cit sind die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen als Grad der Behinderung zu beurteilen. Der Grad der Behinderung wird nach Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der Anlage der Einschätzungsverordnung festgelegt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 2 Abs 2 leg cit ist bei Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht in der Anlage angeführt sind, der Grad der Behinderung in Analogie zu vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen festzulegen. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, leg cit ist bei Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht in der Anlage angeführt sind, der Grad der Behinderung in Analogie zu vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen festzulegen.

Gemäß § 2 Abs 3 leg cit ist der Grad der Behinderung nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festzustellen. Ein um fünf geringerer Grad der Behinderung wird von ihnen mit umfasst. Das Ergebnis der Einschätzung innerhalb eines Rahmensatzes ist zu begründen. Gemäß Paragraph 2, Absatz 3, leg cit ist der Grad der Behinderung nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festzustellen. Ein um fünf geringerer Grad der Behinderung wird von ihnen mit umfasst. Das Ergebnis der Einschätzung innerhalb eines Rahmensatzes ist zu begründen.

Gemäß § 3 Abs 1 leg cit ist eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung dann vorzunehmen, wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, leg cit ist eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung dann vorzunehmen, wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der

Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander.

Gemäß § 3 Abs 2 leg cit ist bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, leg cit ist bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.

Bei Überschneidungen von Funktionsbeeinträchtigungen ist grundsätzlich vom höheren Grad der Behinderung auszugehen.

Gemäß § 3 Abs 3 leg cit liegt eine wechselseitige Beeinflussung der Funktionsbeeinträchtigungen, die geeignet ist, eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu bewirken, vor, wenn Gemäß Paragraph 3, Absatz 3, leg cit liegt eine wechselseitige Beeinflussung der Funktionsbeeinträchtigungen, die geeignet ist, eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu bewirken, vor, wenn

- sich eine Funktionsbeeinträchtigung auf eine andere besonders nachteilig auswirkt,
- zwei oder mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die gemeinsam zu einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung führen.

Gemäß § 3 Abs 4 leg cit ist eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung dann gegeben, wenn das Gesamtbild der Behinderung eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lässt, als die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen alleine. Gemäß Paragraph 3, Absatz 4, leg cit ist eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung dann gegeben, wenn das Gesamtbild der Behinderung eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lässt, als die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen alleine.

Gemäß § 4 Abs 1 leg cit bildet die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, leg cit bildet die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens. Erforderlichenfalls sind Experten aus anderen Fachbereichen - beispielsweise Psychologen - zur ganzheitlichen Beurteilung heran zu ziehen.

Gemäß § 4 Abs 2 leg cit hat das Gutachten neben den persönlichen Daten die Anamnese, den Untersuchungsbefund, die Diagnosen, die Einschätzung des Grades der Behinderung, eine Begründung für die Einschätzung des Grades der Behinderung innerhalb eines Rahmensatzes sowie die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderung und dessen Begründung zu enthalten. Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, leg cit hat das Gutachten neben den persönlichen Daten die Anamnese, den Untersuchungsbefund, die Diagnosen, die Einschätzung des Grades der Behinderung, eine Begründung für die Einschätzung des Grades der Behinderung innerhalb eines Rahmensatzes sowie die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderung und dessen Begründung zu enthalten.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Gesamtbeurteilung mehrerer Leidenszustände nicht im Wege einer Addition der aus den Richtsatzpositionen sich ergebenden Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erfolgen, sondern nach den Grundsätzen des § 3 der genannten Richtsatzverordnung. Nach dieser Bestimmung ist dann, wenn mehrere Leiden zusammentreffen, bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst von der Gesundheitsschädigung auszugehen, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht. Sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit der durch die Gesamteinschätzung zu erfassende

Leidenszustand infolge des Zusammenwirkens aller zu berücksichtigenden Gesundheitsschädigungen eine höhere Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit rechtfertigt, wobei im Falle der Beurteilung nach dem BEinstG gemäß § 27 Abs 1 dieses Gesetzes Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 v H. außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht (u.a. VwGH vom 24.09.2003, 2003/11/0032; VwGH vom 21.08.2014, Ro 2014/11/0023-7). Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Gesamtbeurteilung mehrerer Leidenszustände nicht im Wege einer Addition der aus den Richtsatzpositionen sich ergebenden Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erfolgen, sondern nach den Grundsätzen des Paragraph 3, der genannten Richtsatzverordnung. Nach dieser Bestimmung ist dann, wenn mehrere Leiden zusammentreffen, bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst von der Gesundheitsschädigung auszugehen, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht. Sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit der durch die Gesamteinschätzung zu erfassende Leidenszustand infolge des Zusammenwirkens aller zu berücksichtigenden Gesundheitsschädigungen eine höhere Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit rechtfertigt, wobei im Falle der Beurteilung nach dem BEinstG gemäß Paragraph 27, Absatz eins, dieses Gesetzes Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 v H. außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht (u.a. VwGH vom 24.09.2003, 2003/11/0032; VwGH vom 21.08.2014, Ro 2014/11/0023-7).

Wie der VfGH in seinem Beschluss vom 24.09.2018, E 2304/2018, festgestellt hat, ist es nicht in gesetzwidriger Weise unsachlich, wenn der Verordnungsgeber für die Bewertung des Gesamtgrades der Behinderung – statt einer Addition der einzelnen Beeinträchtigungen – auf die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander abstellt. Durch die Berücksichtigung der Wechselwirkungen wird sichergestellt, dass die Auswirkungen der Beeinträchtigungen jedenfalls in ihrer Gesamtheit beurteilt werden, unabhängig davon, ob sich die Behinderung aus einer oder mehreren Beeinträchtigungen zusammensetzt. Wie der VfGH in seinem Beschluss vom 24.09.2018, E 2304 aus 2018,, festgestellt hat, ist es nicht in gesetzwidriger Weise unsachlich, wenn der Verordnungsgeber für die Bewertung des Gesamtgrades der Behinderung – statt einer Addition der einzelnen Beeinträchtigungen – auf die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander abstellt. Durch die Berücksichtigung der Wechselwirkungen wird sichergestellt, dass die Auswirkungen der Beeinträchtigungen jedenfalls in ihrer Gesamtheit beurteilt werden, unabhängig davon, ob sich die Behinderung aus einer oder mehreren Beeinträchtigungen zusammensetzt.

Weiters wird in dem Gutachten auch festgestellt, dass die Behinderung iSd § 1 Abs 2 BBG mehr als 6 Monate gegeben sein wird. Weiters wird in dem Gutachten auch festgestellt, dass die Behinderung iSd Paragraph eins, Absatz 2, BBG mehr als 6 Monate gegeben sein wird.

Das erstellte Gutachten erfüllt auch die im § 4 Einschätzungsverordnung normierten Voraussetzungen. Das erstellte Gutachten erfüllt auch die im Paragraph 4, Einschätzungsverordnung normierten Voraussetzungen.

Der VwGH führte in seinem Erkenntnis Ra 2017/11/0040 vom 21.06.2017 sinngemäß aus, dass sich der Sachverständige in seinem Gutachten ausreichend mit den vorgelegten Befunden auseinanderzusetzen hat, und das Gutachten eine eingehende die Rahmensätze vergleichende Begründung für die gewählte Positionsnummer zu enthalten hat.

Bei Fehlen einer ausreichenden Begründung hätte das BVwG gegebenenfalls, ergänzende Ermittlungen oder eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. VwGH Ra 2015/11/0036 vom 08.07.2015, vgl. VwGH vom 04.12.2017, Ra 2017/11/0256-7). Bei Fehlen einer ausreichenden Begründung hätte das BVwG gegebenenfalls, ergänzende Ermittlungen oder eine mündliche Verhandlung durchzuführen vergleiche VwGH Ra 2015/11/0036 vom 08.07.2015, vergleiche VwGH vom 04.12.2017, Ra 2017/11/0256-7).

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4 – also die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren) zu überprüfen, ist also daran gebunden. Die bP erachtete in der Beschwerde den im Bescheid festgestellten Grad der Behinderung als zu gering sowie die Nichtgewährung der beantragten Zusatzeintragung „Der Inhaber/die Inhaberin kann die

Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ als nicht gerechtfertigt. Gemäß den angeführten Gutachten ist bei der bP nicht von einem höheren Gesamtgrad der Behinderung auszugehen und liegen die Voraussetzungen für die beantragte Zusatzeintragung nicht mehr vor, weshalb die Beschwerden abzuweisen waren. Nach Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 – also die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren) zu überprüfen, ist also daran gebunden. Die bP erachtete in der Beschwerde den im Bescheid festgestellten Grad der Behinderung als zu gering sowie die Nichtgewährung der beantragten Zusatzeintragung „Der Inhaber/die Inhaberin kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ als nicht gerechtfertigt. Gemäß den angeführten Gutachten ist bei der bP nicht von einem höheren Gesamtgrad der Behinderung auszugehen und liegen die Voraussetzungen für die beantragte Zusatzeintragung nicht mehr vor, weshalb die Beschwerden abzuweisen waren.

3.5. § 24 VwGVG lautet: 3.5. Paragraph 24, VwGVG lautet:

Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Paragraph 24, (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;
3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. (4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte somit gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von einer Verhandlung absehen, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dies ist eben dann der Fall, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Das Bundesverwaltungsgericht konnte somit gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG von einer Verhandlung absehen, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht

erwarten lässt. Dies ist eben dann der Fall, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre.

Weiters liegt auch kein Rechtsschutzdefizit für die bP – auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen (Sachverständigengutachten in Verbindung mit der klinischen Untersuchung und den vorgelegten Befunden, Parteiengehör, Bescheid und dergleichen) und aus dem sich damit ergebenden persönlichen Eindruck von der bP auf das Gericht – vor und würde auch eine mündliche Verhandlung, bedingt durch die vorliegenden Tatsachen, keinen anderen ergänzenden Sachverhalt ergeben.

Schlussfolgernd hat das erkennende Gericht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen.

3.6. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. (VwGH vom 22.05.2014, Ra 2014/01/0030) 3.6. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. (VwGH vom 22.05.2014, Ra 2014/01/0030)

Nach Art. 133 Abs. 4 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (VwGH vom 19.12.2017, Ra 2017/11/0288-3, vom 06.12.2017 Ra 2015/11/0046-8, vom 11.12.2017 Ra 2015/11/0102-5) Nach Artikel 133, Absatz 4, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (VwGH vom 19.12.2017, Ra 2017/11/0288-3, vom 06.12.2017 Ra 2015/11/0046-8, vom 11.12.2017 Ra 2015/11/0102-5).

Nach ständiger Judikatur sind Rechtsfragen des Verfahrensrechts nur dann solche von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechtes auf dem Spiel stehen bzw. wenn die in der angefochtenen Entscheidung getroffene Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre, wozu kommt, dass auch die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels in der Zulassungsbegründung dargelegt werden muss (VwGH vom 19.12.2017, Ra 2017/11/0288-3, VwGH vom 23.01.2017 Ra 2017/11/0001, mwN) Nach ständiger Judikatur sind Rechtsfragen des Verfahrensrechts nur dann solche von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechtes auf dem Spiel stehen bzw. wenn die in der angefochtenen Entscheidung getroffene Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre, wozu kommt, dass auch die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels in der Zulassungsbegründung dargelegt werden muss (VwGH vom 19.12.2017, Ra 2017/11/0288-3, VwGH vom 23.01.2017 Ra 2017/11/0001, mwN).

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diesbezüglich ist die vorliegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus stellten sich im gegenständlichen Fall in erster Linie Fragen der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diesbezüglich ist die vorliegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus stellten sich im gegenständlichen Fall in erster Linie Fragen der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung.

Sonstige Hinweise, die auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage schließen lassen, liegen ebenfalls nicht vor. Rein der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht erst mit 01.01.2014 ins Leben gerufen wurde, lässt nicht den Schluss zu, dass es sich um eine Rechtsfrage handelt, die noch nicht vom

Verwaltungsgerichtshof geklärt wurde.

Die grundsätzliche Bestimmung betreffend den Gesamtgrad der Behinderung im Sinne des BBG erfuhr keine substantielle Änderung, weshalb auch die Voraussetzungen des Art. 133 Abs 4 B-VG diesbezüglich nicht gegeben waren. Die grundsätzliche Bestimmung betreffend den Gesamtgrad der Behinderung im Sinne des BBG erfuhr keine substantielle Änderung, weshalb auch die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG diesbezüglich nicht gegeben waren.

Im Hinblick auf die außerordentliche Revision ist bei den gem. § 28 Abs. 3 VwGG gesondert vorzubringenden Gründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des VwGH abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage dieser uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat. Dabei hat der Revisionswerber konkret darzulegen, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten hg. Entscheidungen gleicht, das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall dennoch anders entschieden hat und es damit von der ständigen Rechtsprechung des VwGH abgewichen ist, wobei die bloße Wiedergabe von Rechtssätzen zu verschiedenen hg. Entscheidungen nach Datum und Geschäftszahl, ohne auf konkrete Unterschiede in dieser Rechtsprechung hinzuweisen, nicht ausreicht (VwGH vom 06.12.2017, Ra 2015/11/0046-8, vgl. Beschluss Ra 2017/11/0225, mwN). Im Hinblick auf die außerordentliche Revision ist bei den gem. Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gesondert vorzubringenden Gründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des VwGH abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage dieser uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat. Dabei hat der Revisionswerber konkret darzulegen, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten hg. Entscheidungen gleicht, das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall dennoch anders entschieden hat und es damit von der ständigen Rechtsprechung des VwGH abgewichen ist, wobei die bloße Wiedergabe von Rechtssätzen zu verschiedenen hg. Entscheidungen nach Datum und Geschäftszahl, ohne auf konkrete Unterschiede in dieser Rechtsprechung hinzuweisen, nicht ausreicht (VwGH vom 06.12.2017, Ra 2015/11/0046-8, vergleiche Beschluss Ra 2017/11/0225, mwN).

Auf Grundlage der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Behindertenpass Grad der Behinderung Neufestsetzung Sachverständigengutachten Zusatzeintragung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:L518.2320949.1.00

Im RIS seit

28.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at